

Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen	715
20. 6. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen	720
20. 6. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des TIR-Übereinkommens 1975	721
27. 6. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	721
27. 6. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	722
30. 6. 2003	Bekanntmachung des deutsch-afghanischen Sitz- und Statusabkommens	722
2. 7. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	725
4. 7. 2003	Bekanntmachung des deutsch-tschechischen Abkommens über schulische Zusammenarbeit	725
4. 7. 2003	Bekanntmachung des deutsch-tschechischen Abkommens über die Entsendung deutscher Lehrkräfte an Schulen in der Tschechischen Republik	729
4. 7. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden im Hochschulbereich in den Staaten der europäischen Region	731
4. 7. 2003	Bekanntmachung des deutsch-türkischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	731
10. 7. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta	733
10. 7. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	734
10. 7. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen	734
11. 7. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge von 1984 des Weltpostvereins	735
11. 7. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge von 1999 des Weltpostvereins	735
11. 7. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	736
16. 7. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa	736
16. 7. 2003	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Project Support Services, LLC“ (Nr. DOCPER-TC-08-01)	737
16. 7. 2003	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Anteon Corporation“ (Nr. DOCPER-TC-01-01)	737
16. 7. 2003	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Premier Technology Group“ (Nr. DOCPER-TC-10-01)	739
16. 7. 2003	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „ACS Defense, Inc.“, „Anteon Corporation“ und „Lockheed Martin Services Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-01-07, DOCPER-AS-12-02 und DOCPER-AS-21-01)	741

714	Bundesgesetzblatt Jahrgang 2003 Teil II Nr. 19, ausgegeben zu Bonn am 12. August 2003	
18. 7. 2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kasachischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit sowie über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 19. Mai 1973	744
18. 7. 2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tadschikischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit sowie über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 19. Mai 1973	744
21. 7. 2003	Bekanntmachung über das teilweise Inkrafttreten der deutsch-albanischen Vereinbarung über die Rückübernahme von Personen (Rückübernahmevereinbarung)	745
21. 7. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Doping	745
21. 7. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	746
5. 8. 2003	Bekanntmachung von Berichtigungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1988 zu diesem Übereinkommen (SOLAS)	747

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens vom 25. Februar 1991
über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen**
Vom 3. April 2003

I.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Espoo-Vertragsgesetzes vom 7. Juni 2002 wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. 2002 II S. 1406) nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 6. November 2002
in Kraft getreten ist. Die Ratifikationsurkunde ist am 8. August 2002 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist am 10. September 1997 nach seinem Artikel 18 Abs. 1 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Albanien
Armenien
Bulgarien
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung
Dänemark
Finnland
Italien
Kroatien
Luxemburg
Moldau, Republik
Niederlande
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung
Norwegen
Österreich
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung
Polen
Schweden
Schweiz
Spanien.

Weiterhin ist das Übereinkommen nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Aserbaidschan	am	23. Juni 1999
Belgien	am	30. September 1999
Estland	am	24. Juli 2001
Griechenland	am	25. Mai 1998
Kanada	am	11. August 1998
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Kasachstan	am	11. April 2001
Kirgisistan	am	30. Juli 2001
Lettland	am	29. November 1998
Liechtenstein	am	7. Oktober 1998
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Litauen	am	11. April 2001
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	31. August 1999

Portugal	am	5. Juli 2000
Rumänien	am	27. Juni 2001
Slowakei	am	17. Februar 2000
Slowenien	am	3. November 1998
Tschechische Republik	am	27. Mai 2001
Ukraine	am	18. Oktober 1999
Ungarn	am	9. Oktober 1997
Vereinigtes Königreich	am	8. Januar 1998
Zypern	am	18. Oktober 2000.

II.

Erklärungen und Vorbehalte

Bulgarien bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 12. Mai 1995:

(Übersetzung)

(Courtesy Translation) (Original: Bulgarian)

“The Republic of Bulgaria declares that for a dispute not resolved in accordance with paragraph 1 of article 15, it accepts both of the following means of dispute settlement as compulsory in relation to any Party accepting the same obligation:

- a) Submission of the dispute to the International Court of Justice;
- b) Arbitration in accordance with the procedure set out in Appendix VII.”

(Höflichkeitsübersetzung) (Original: Bulgarisch)

„Die Republik Bulgarien erklärt, dass sie für eine nicht nach Artikel 15 Absatz 1 beigelegte Streitigkeit beide der folgenden Mittel der Streitbeilegung gegenüber jeder anderen Vertragspartei, welche dieselbe Verpflichtung übernimmt, als obligatorisch anerkennt:

- a) die Verweisung der Streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof;
- b) die Unterwerfung der Streitigkeit unter ein Schiedsverfahren nach dem in Anhang VII festgelegten Verfahren.“

Kanada bei Hinterlegung der Annahmeurkunde am 13. Mai 1998:

(Übersetzung)

“Inasmuch as under the Canadian constitutional system legislative jurisdiction in respect of environmental assessment is divided between the provinces and the federal government, the Government of Canada in ratifying this Convention, makes a reservation in respect of proposed activities (as defined in this Convention) that fall outside of federal legislative jurisdiction exercised in respect of environmental assessment.”

„Da nach der kanadischen Verfassungsordnung die Gesetzgebungs Zuständigkeit bezüglich der Umweltprüfung zwischen den Gliedprovinzen und der Bundesregierung aufgeteilt ist, bringt die Regierung von Kanada bei der Ratifikation dieses Übereinkommens einen Vorbehalt zu den beabsichtigten Tätigkeiten (im Sinne des Übereinkommens) an, die nicht in die Gesetzgebungs Zuständigkeit des Bundes bezüglich der Umweltprüfung fallen.“

Liechtenstein bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 9. Juni 1988:

(Übersetzung)

“The Principality of Liechtenstein declares in accordance with article 15 paragraph 2 of the Convention that it accepts both of the means of dispute settlement mentioned in this paragraph as compulsory in relation to any Party accepting an obligation concerning one or both of these means of dispute settlement.”

„Das Fürstentum Liechtenstein erklärt nach Artikel 15 Abs. 2 des Übereinkommens, dass es beide in diesem Absatz genannten Mittel der gegenüber jeder anderen Vertragspartei, die hinsichtlich eines oder beider dieser Mittel der Streitbeilegung eine Verpflichtung übernimmt, als obligatorisch anerkennt.“

Niederlande bei Hinterlegung der Annahmeurkunde am 28. Februar 1995:

(Übersetzung)

“The Kingdom of the Netherlands declares, in accordance with paragraph 2 of Article 15 of the Convention on Environmental Impact Assessment in a Trans-boundary Context, that it accepts both means of dispute settlement referred to in that paragraph as compulsory in relation

„Das Königreich der Niederlande erklärt nach Artikel 15 Abs. 2 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang, dass es beide in diesem Absatz genannten Mittel der Streitbeilegung gegenüber jeder anderen Vertragspartei als

to any Party accepting one or both of these means of dispute settlement."

obligatorisch anerkennt, die eines oder beide dieser Mittel der Streitbeilegung anerkennt."

Österreich bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 7. Juli 1994:

(Übersetzung)

"The Republic of Austria declares in accordance with Article 15 Paragraph 2 of the Convention that it accepts both of the means of dispute settlement mentioned in this Paragraph as compulsory in relation to any Party accepting an obligation concerning one or both of these means of dispute settlement."

„Die Republik Österreich erklärt nach Artikel 15 Abs. 2 des Übereinkommens, dass sie beide in diesem Absatz genannten Mittel der Streitbeilegung als obligatorisch gegenüber jeder anderen Vertragspartei anerkennt, die eine Verpflichtung betreffend einer oder beider dieser Mittel der Streitbeilegung übernimmt.“

III.

Folgende Staaten haben einen Einspruch gegen den von Kanada angebrachten Vorbehalt notifiziert:

Italien am 1. Juni 1999:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement italien a examiné la réserve faite par le Gouvernement du Canada au moment de la ratification de la Convention sur l'évaluation de l'impact [sur l'environnement] dans un contexte transfrontière, faite à Espoo (Finlande) le 23 février 1991.

„Die italienische Regierung hat den von der Regierung von Kanada bei der Ratifikation des am 23. Februar 1991 in Espoo (Finnland) beschlossenen Übereinkommens über die (Umwelt)verträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen angebrachten Vorbehalt geprüft.

Le Gouvernement italien note que la réserve faite par le Gouvernement du Canada au moment de sa ratification de la Convention Espoo est d'ordre général, du moment qu'elle subordonne l'application de ladite Convention à certaines dispositions du droit interne du Canada.

Die italienische Regierung stellt fest, dass der von der Regierung von Kanada bei der Ratifikation des Übereinkommens von Espoo angebrachte Vorbehalt allgemeiner Art ist, da er die Anwendung des genannten Übereinkommens einigen Bestimmungen innerstaatlichen Rechts Kanadas unterordnet.

Le Gouvernement italien est d'avis que cette réserve générale soulève des doutes quant à l'engagement du Canada vis-à-vis de l'objet et du but de la Convention et souhaite rappeler que selon l'article 19 c) de la Convention de Vienne sur le droit des traités, un État ne peut pas formuler une réserve qui soit incompatible avec l'objet et le but du traité auquel la réserve se réfère.

Die italienische Regierung ist der Auffassung, dass dieser allgemeine Vorbehalt Zweifel an der Verpflichtung Kanadas in Bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens weckt, und möchte daran erinnern, dass nach Artikel 19 Buchstabe c des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge ein Staat nicht einen Vorbehalt anbringen darf, der mit Ziel und Zweck des Vertrages, auf den sich der Vorbehalt bezieht, unvereinbar ist.

Il est d'intérêt commun pour les États que les traités dont ils sont parties soient respectés dans leur intégrité par toutes les Parties contractantes et que celles-ci soient disposées à entreprendre les changements législatifs requis afin d'accomplir aux obligations découlant de ces traités.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien sie sind, in ihrer Gesamtheit von allen Vertragsparteien eingehalten werden und diese bereit sind, die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Verträgen notwendigen Änderungen ihrer Rechtsvorschriften vorzunehmen.

Les réserves d'ordre général, comme celle faite par le Gouvernement du Canada, qui ne spécifient pas clairement la portée des dérogations qui s'ensuivent, compromettent les fondements du droit international des traités.

Vorbehalte allgemeiner Art wie der von der Regierung von Kanada angebrachte Vorbehalt, die den Umfang der aus ihnen folgenden Abweichungen nicht klar bezeichnen, untergraben die Grundlagen des Völkerrechts.

Le Gouvernement italien, par conséquent, s'oppose à la réserve générale précitée faite par le Gouvernement du Canada à la Convention sur l'évaluation de l'impact [sur l'environnement].

Die italienische Regierung erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der Regierung von Kanada zum Übereinkommen über die (Umwelt)verträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen angebrachten allgemeinen Vorbehalt.

Cette objection n'empêche pas l'entrée en vigueur de ladite Convention entre l'Italie et le Canada.»

Luxembourg am 20. August 1999:

«Le Gouvernement luxembourgeois a examiné la réserve faite par le Gouvernement canadien lorsqu'il a ratifié la Convention sur l'évaluation de l'impact sur l'environnement dans le contexte transfrontière, signée à Espoo (Finlande) le 25 février 1991.

Le Gouvernement luxembourgeois constate que cette réserve est de caractère général et qu'elle fait dépendre le respect de la Convention de certaines dispositions du droit interne du Canada.

Cette réserve fait naître des doutes quant à l'attachement du Canada à l'objet et au but de la Convention. Le Luxembourg rappelle qu'aux termes de l'article 19 c) de la Convention de Vienne sur le droit des traités, les réserves incompatibles avec l'objet et le but d'un traité ne sont pas autorisées.

Il est de l'intérêt commun des États que les traités auxquels ils décident d'accéder soient respectés intégralement par toutes les parties et que les États soient disposés à adapter leur législation nationale aux obligations qui découlent de ces traités. Une réserve générale comme celle qu'a faite le Gouvernement canadien, qui n'indique pas exactement à quelles dispositions de la Convention elle s'applique ni quelle est sa portée, infirme les bases du droit international des traités.

C'est pourquoi le Gouvernement luxembourgeois formule une objection à ladite réserve générale faite par le Gouvernement canadien à la Convention sur l'évaluation de l'impact sur l'environnement dans un contexte transfrontière. Cette objection ne fait pas obstacle à l'entrée en vigueur de la Convention entre le Grand-Duché de Luxembourg et le Canada.»

Schweden am 26. Mai 1999:

“The Government of Sweden has examined the reservation made by the Government of Canada at the time of its ratification of the Convention on Environmental Impact Assessment in a Transboundary Context, concluded at Espoo (Finland) on 25 February 1991. The Government of Sweden is of the view that the general reservation made by the Government of Canada does not clarify to which extent Canada considers itself bound by the Convention.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected as to their object and purpose by all parties, and that

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des genannten Übereinkommens zwischen Italien und Kanada nicht aus.“

(Übersetzung)

„Die luxemburgische Regierung hat den von der kanadischen Regierung bei der Ratifikation des am 25. Februar 1991 in Espoo (Finnland) unterzeichneten Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen angebrachten Vorbehalt geprüft.

Die luxemburgische Regierung stellt fest, dass der Vorbehalt allgemeiner Art ist und die Einhaltung des Übereinkommens von einigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts Kanadas abhängig macht.

Dieser Vorbehalt lässt Zweifel an der Verpflichtung Kanadas in Bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens entstehen. Luxembourg erinnert daran, dass nach Artikel 19 Buchstabe c des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck des Vertrages unvereinbar sind, nicht zulässig sind.

Es liegt im gemeinsamen Interesse von Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschließen, in ihrer Gesamtheit von allen anderen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Verpflichtungen aus diesen Verträgen anzupassen. Ein allgemeiner Vorbehalt wie der der kanadischen Regierung, der weder genau bezeichnet, auf welche Bestimmungen er Anwendung findet, noch, welches sein Umfang ist, untergräbt die Grundlagen des Völkervertragsrechts.

Daher erhebt die luxemburgische Regierung Einspruch gegen den genannten von der kanadischen Regierung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen angebrachten allgemeinen Vorbehalt. Dieser Einspruch stellt kein Hindernis für das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Luxembourg und Kanada dar.“

(Übersetzung)

„Die Regierung von Schweden hat den von der Regierung von Kanada bei der Ratifikation des am 25. Februar 1991 in Espoo (Finnland) geschlossenen Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen angebrachten Vorbehalt geprüft. Die Regierung von Schweden ist der Auffassung, dass der von der Regierung von Kanada angebrachte allgemeine Vorbehalt nicht klar darlegt, in welchem Umfang Kanada sich als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragspar-

States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties. Furthermore, according to the Vienna Convention on the Law of Treaties of 23 May 1969, and well-established customary international law, a reservation contrary to the object and purpose of the treaty shall not be permitted.

Sweden does not consider the reservation made by the Government of Canada as admissible unless the Government of Canada, by providing additional information or through subsequent practice, ensures that the reservation is compatible with the provisions essential for the implementation of the object and purpose of the Convention. The Government of Sweden therefore, pending clarification of the exact extent of the reservation, objects to the aforesaid general reservation made by the Government of Canada."

Spanien am 12. Mai 1999:

(Translation) (Original: Spanish)

"The Government of Spain has studied the reservation made by the Government of Canada upon ratification of the Convention on Environmental Impact Assessment in a Transboundary Context, concluded at Espoo, Finland, on 25 February 1991.

The Government of the Kingdom of Spain notes that the said reservation is of a general nature, rendering compliance with the provisions of the Convention dependent on certain norms of Canada's internal legislation.

The Government of the Kingdom of Spain believes that this general reservation gives rise to doubts concerning Canada's commitment to the object and purpose of the Convention and recalls that, according to article 19 (c) of the Vienna Convention on the Law of Treaties, reservations that are incompatible with the object and purpose of the treaty are impermissible.

It is in the common interest of States that treaties to which they have decided to become parties should be respected in their entirety by all parties, and that States should be prepared to adapt their internal legislation to comply with their obligations under those treaties. A general reservation such as that made by the Government of Canada, which does not clearly specify either the provisions of the Convention to which it applies or the scope of the derogation, undermines the foundations of international treaty law.

The Government of the Kingdom of Spain therefore objects to the aforementioned general reservation made by the Government of Canada to the Convention on Environmental Impact Assessment in a Transboundary Context. This objection

teien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen. Darüber hinaus ist nach dem Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge und nach anerkanntem Völkerrecht ein Vorbehalt, der Ziel und Zweck des Vertrags zuwiderläuft, nicht zulässig.

Schweden betrachtet den von der Regierung von Kanada angebrachten Vorbehalt nicht als zulässig, es sei denn, die Regierung von Kanada stellt durch zusätzliche Informationen oder die spätere Praxis sicher, dass der Vorbehalt mit den Bestimmungen vereinbar ist, die für die Erfüllung von Ziel und Zweck des Übereinkommens wesentlich sind. Bis zur Klarstellung des genauen Umfangs des Vorbehalts erhebt die Regierung von Schweden daher Einspruch gegen diesen von der Regierung von Kanada angebrachten allgemeinen Vorbehalt."

(Übersetzung)

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

„Die spanische Regierung hat den von der kanadischen Regierung bei der Ratifikation des am 25. Februar 1991 in Espoo (Finnland) geschlossenen Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen angebrachten Vorbehalt geprüft.

Die spanische Regierung stellt fest, dass der Vorbehalt allgemeiner Art ist und die Einhaltung des Übereinkommens von einigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts Kanadas abhängig macht.

Dieser allgemeine Vorbehalt lässt Zweifel an der Verpflichtung Kanadas in Bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens entstehen. Spanien erinnert daran, dass nach Artikel 19 Buchstabe c des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge Vorhalte, die mit Ziel und Zweck des Vertrages unvereinbar sind, nicht zulässig sind.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschließen, in ihrer Gesamtheit von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Verpflichtungen aus diesen Verträgen anzupassen. Ein allgemeiner Vorbehalt wie der der kanadischen Regierung, der weder genau bezeichnet, auf welche Bestimmungen des Übereinkommens er Anwendung findet, noch, welches sein Umfang ist, untergräbt die Grundlagen des Völkervertragsrechts.

Daher erhebt die spanische Regierung Einspruch gegen den genannten von der kanadischen Regierung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen angebrachten allgemeinen Vorbehalt. Die-

does not prevent the entry into force of the Convention between the Kingdom of Spain and Canada."

ser Einspruch stellt kein Hindernis für das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich Spanien und Kanada dar.“

IV.

Dänemark hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. Dezember 2001 die Erstreckung auf die Färöer und Grönland mit Wirkung vom 14. März 1997 notifiziert.

Berlin, den 3. April 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung des Internationalen Zentrums
für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen**

Vom 20. Juni 2003

Die Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen vom 14. November 1974 in der am 11. und 12. Oktober 1976 geänderten Fassung (BGBl. 1983 II S. 706, 712) ist nach ihrem Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 24 Abs. 2 des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (BGBl. 1985 II S. 926) mit dem Tag der Notifikation des Beitritts zu der Satzung für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Iran	am 24. Juni 2002
Mauritius	am 24. August 2001.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Oktober 1997 (BGBl. II S. 1825).

Berlin, den 20. Juni 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des TIR-Übereinkommens 1975**

Vom 20. Juni 2003

I.

Das Zollübereinkommen vom 14. November 1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (BGBl. 1979 II S. 445) ist nach seinem Artikel 53 Abs. 2 für die

Mongolei
in Kraft getreten.

am 1. April 2003

II.

Slowenien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Juli 1992 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 25. Juni 1991, dem Tag seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. August 2001 (BGBl. II S. 934).

Berlin, den 20. Juni 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen**

Vom 27. Juni 2003

Das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) ist nach seinem Abschnitt 32 für die

Vereinigten Arabischen Emirate
Sri Lanka
in Kraft getreten.

am 2. Juni 2003
am 19. Juni 2003

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Dezember 2002 (BGBl. 2003 II S. 61).

Berlin, den 27. Juni 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
über Verträge über den internationalen Warenkauf**

Vom 27. Juni 2003

Kanada hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 18. Juni 2003 nach Artikel 93 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. 1989 II S. 586; 1990 II S. 1699) notifiziert, dass es die Anwendung des Übereinkommens auf das Territorium Nunavut erstreckt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 11. März 1993 (BGBl. II S. 738) und 25. Oktober 2002 (BGBl. II S. 2871).

Berlin, den 27. Juni 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-afghanischen Sitz- und Statusabkommens**

Vom 30. Juni 2003

Das in Kabul am 17. Februar 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und dem Außenministerium der Übergangsregierung von Afghanistan über die Einrichtung einer medizinischen Unterstützungskomponente zum Wiederaufbau der afghanischen Polizei (Sitz- und Statusabkommen) ist nach seinem Artikel 4 Abs. 1

am 17. Februar 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 30. Juni 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Abkommen
zwischen dem Auswärtigen Amt
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Außenministerium der Übergangsregierung von Afghanistan
über die Einrichtung einer medizinischen Unterstützungs-
komponente zum Wiederaufbau der afghanischen Polizei
(Sitz- und Statusabkommen)**

Das Auswärtige Amt
der Bundesrepublik Deutschland
und
das Außenministerium der Übergangsregierung
von Afghanistan –

im Bewusstsein der im Dezember 2001 auf dem Petersberg geschlossenen Bonner Vereinbarung über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen und des von afghanischer Seite geäußerten festen Willens, den tragischen Konflikt in Afghanistan zu beenden und die nationale Aussöhnung, einen dauerhaften Frieden, Stabilität und die Achtung der Menschenrechte im Lande zu fördern,

angesichts der besonderen Rolle, die dabei der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) ebenso zukommt wie der bilateralen Zusammenarbeit mit befreundeten Nationen,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Afghanistans,

in Anerkennung des Rechtes des afghanischen Volkes, seine politische Zukunft im Einklang mit den Grundsätzen der Demokratie, des Pluralismus und der sozialen Gerechtigkeit in Freiheit selbst zu bestimmen,

in dem Bewusstsein, dass die instabile Lage in Afghanistan die dringliche Durchführung von Übergangsregelungen und -maßnahmen erfordert und die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der in der Vergangenheit bestandenen bilateralen Kooperation im Polizeibereich die Übernahme einer Führungsrolle zur Koordinierung der internationalen Unterstützung für den Wiederaufbau der afghanischen Polizei zugesagt hat,

unter besonderer Würdigung der im Rahmen der in hervorragender Zusammenarbeit zwischen dem afghanischen Innenministerium und dem deutschen Projektbüro erzielten Fortschritte für den Wiederaufbau afghanischer Polizeikräfte,

unter Bekräftigung der Absicht, diese Zusammenarbeit auch weiterhin fortzusetzen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Definitionen

In diesem Abkommen haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. „Medizinische Unterstützungs komponente“ bezeichnet die auf dem Gelände der Afghanischen Polizeiakademie befindlichen Einrichtungen, Anwesen und Gebäude und andere Anlagen in Kabul/Afghanistan, die zur Wahrnehmung ihrer offiziellen Aufgaben dauerhaft oder zeitweilig genutzt werden.
2. „Angehörige der medizinischen Unterstützungs komponente“ bezeichnet deren Leiter, seinen Stellvertreter, das medizinische Fachpersonal sowie die afghanischen Mitarbeiter.

3. „Medizinisches Fachpersonal“ bezeichnet alle Personen, die durch den Malteser Hilfsdienst e.V. (MHD) als Kontingentangehörige für den Betrieb der Medizinischen Unterstützungs komponente entsandt werden.
4. „Projektbüro Kabul“ bezeichnet das Projektbüro des Bundesministeriums des Innern der Bundesrepublik Deutschland zum Wiederaufbau der afghanischen Polizei im Rahmen des Stabilitäts paktes Afghanistan in Kabul.

Artikel 2

**Einrichtung und Tätigkeit der
Medizinischen Unterstützungs komponente**

(1) Das Außenministerium der Übergangsregierung von Afghanistan stimmt der Entsendung, der Einrichtung und dem Betrieb der Medizinischen Unterstützungs komponente durch den Malteser Hilfsdienst e.V. zu. Das Auswärtige Amt als entsendendes Fachressort der Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann auf eigene Kosten die Medizinische Unterstützungs komponente zur weiteren Unterstützung des Wiederaufbaus der afghanischen Polizei einrichten. Sitz der Medizinischen Unterstützungs komponente ist Kabul.

(2) Die Medizinische Unterstützungs komponente gliedert sich in die Bereiche „Behandlungseinrichtung“ und „Unterkunfts bereich“. Die Behandlungseinrichtung wird auf dem Gelände der Polizeiakademie errichtet. Das Innenministerium der Übergangs regierung von Afghanistan stellt der Medizinischen Unterstützungs komponente hierzu ein Gebäude zur Verfügung, welches durch das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland in Absprache mit dem Innenministerium der Übergangsregierung von Afghanistan, dem Projektbüro Kabul und dem Malteser Hilfsdienst e.V. für diese Zwecke instand gesetzt wird. Der Unterkunfts bereich wird durch den Malteser Hilfsdienst e.V. in Eigen verantwortung angemietet, er erhält denselben Status wie das Projektbüro Kabul.

(3) Die Medizinische Unterstützungs komponente wird im Rahmen der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) tätig, die Behandlungseinrichtung steht somit auch für Personal der UNAMA zur Verfügung. Das Innen ministerium der Übergangsregierung von Afghanistan gewährt ausgewiesenen UNAMA-Personal hierzu uneingeschränkten Zugang zur Behandlungseinrichtung auf dem Gelände der Polizeiakademie Kabul.

(4) Aufgaben- und Tätigkeitsbereich der Medizinischen Unterstützungs komponente werden wie folgt festgelegt:

1. Unterstützung der medizinischen Versorgung im Rahmen des Polizeiaufbaus, insbesondere bei Planung, Begleitung und Durchführung der Einstellungsuntersuchungen von Rekruten;
2. Sicherstellung der medizinischen Versorgung von UNAMA-Personal;
3. Beteiligung an der Erste-Hilfe-Ausbildung von Lehrgangsteilnehmern an der Polizeiakademie;
4. Mitwirkung an der medizinischen Versorgung des Personals der Polizeiakademie und des Innenministeriums der Übergangsregierung von Afghanistan;

5. Unterstützung des medizinischen Personals der bestehenden Polizeiklinik Kabul im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.

Artikel 3

Status der Medizinischen Unterstützungs komponente und deren Angehöriger

(1) Die Vorschriften des Übereinkommens vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen gelten nach folgender Maßgabe auch für die Einrichtungen der Medizinischen Unterstützungs komponente:

1. Die Medizinische Unterstützungs komponente, ihr Vermögen und ihr Guthaben genießen Immunität von der Gerichtsbarkeit des Gastlandes.
2. Die Räumlichkeiten der Medizinischen Unterstützungs komponente sind unverletzlich. Ihr Vermögen und ihr Guthaben, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, sind der Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jeder sonstigen Form eines Eingriffs durch die vollziehende Gewalt, die Verwaltung, die Justiz oder die Gesetzgebung des Gastlandes entzogen.
3. Die Archive der Medizinischen Unterstützungs komponente und alle ihr angehörenden oder in ihrem Besitz befindlichen Schriftstücke sind unverletzlich, gleichviel wo sie sich befinden.
4. Die deutschen Angehörigen der Medizinischen Unterstützungs komponente genießen Immunität von Festnahme und

Haft und von der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks sowie Immunität von jeder Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen.

5. Für während des Aufenthaltes von dem medizinischen Fachpersonal in Afghanistan begangene Straftaten aller Art wird die Gerichtsbarkeit ausnahmsweise auf die zuständigen deutschen Gerichte übertragen.

(2) Die Medizinische Unterstützungs komponente genießt bezüglich der für den amtlichen Gebrauch erforderlichen und eingeführten Gegenstände Befreiung von allen Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben.

(3) Die afghanischen Mitarbeiter der Medizinischen Unterstützungs komponente dürfen in keiner Weise in Bezug auf dienstliche Handlungen und Äußerungen verfolgt werden. In jedem Streitfall betreffend die amtliche Eigenschaft beziehungsweise Dienstlichkeit einer Handlung entscheidet der Leiter der MU abschließend.

Artikel 4

Inkrafttreten und Beendigung

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Das Abkommen gilt für die Dauer eines Jahres. Es verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere sechs Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien es einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich kündigt.

Geschehen zu Kabul am 17. Februar 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache und Dari, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland
Pascal Richter

Für das Außenministerium der Übergangsregierung
von Afghanistan
A. Anwarzai

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen**

Vom 2. Juli 2003

Das Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473) wird nach seinem Artikel 39 Abs. 2 für Albanien am 22. September 2003 in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Juni 2002 (BGBl. II S. 1686).

Berlin, den 2. Juli 2003

**Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer**

**Bekanntmachung
des deutsch-tschechischen Abkommens
über schulische Zusammenarbeit**

Vom 4. Juli 2003

Das in Prag am 20. Dezember 2000 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über schulische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 9 Abs. 1

am 24. Februar 2003 in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 4. Juli 2003

**Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tschechischen Republik
über schulische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Tschechischen Republik –

in dem Bestreben, die Beziehungen zwischen beiden Ländern zu festigen und das gegenseitige Verständnis zu vertiefen,

in dem Wunsch, durch eine bessere Kenntnis der deutschen Sprache und Kultur im tschechischen Volk einen wertvollen Beitrag zur weiteren Festigung der kulturellen Beziehungen zwischen beiden Ländern zu leisten,

in der Überzeugung, durch die Einrichtung von besonderen Formen von deutschsprachigem Unterricht an ausgewählten tschechischen Schulen einen bedeutenden Beitrag zur Vertiefung der kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik, zur umfassenden Förderung der deutschen Sprache und zum gegenseitigen Kennenlernen von Geschichte und Kultur zu leisten,

in der Absicht, die im Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 27. Februar 1992 vereinbarte Vertiefung der schulischen Zusammenarbeit zu verwirklichen

und unter Berücksichtigung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über kulturelle Zusammenarbeit vom 30. September 1999 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über schulische Zusammenarbeit (im Weiteren „Abkommen über schulische Zusammenarbeit“) regelt die schulische Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik im Hinblick auf Schulen in der Tschechischen Republik, an denen die Schüler deutsche Abschlüsse erwerben können.

Artikel 2

Die zuständige Stelle der Tschechischen Republik richtet in Abstimmung mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an ausgewählten Gymnasien in der Tschechischen Republik

- a) Klassen mit besonderen Formen des erweiterten deutschen Sprachunterrichts (im Weiteren: „Klassen mit dem Programm „Deutsches Sprachdiplom II““) ein, mit dem Ziel, den Schülern zu ermöglichen, die Zweite Stufe des Deutschen Sprachdiploms (im Weiteren: Sprachdiplom II) der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren: „Kultusministerkonferenz“) zu erlangen. Das Sprachdiplom II gilt als Nachweis der für ein Hochschulstudium in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Deutschkenntnisse,
- b) Klassen mit besonderen Formen des erweiterten deutschen Sprachunterrichts und dem Unterricht in weiteren ausgewählten Fächern (im Weiteren: zweisprachige Abteilungen) ein, mit dem Ziel, den Schülern dieser Abteilungen neben deutschen Sprachkenntnissen auch erforderliche Kenntnisse

in weiteren ausgewählten Unterrichtsfächern in deutscher Sprache zu vermitteln, die ihnen ermöglichen, das deutsche Reifezeugnis und damit auch die allgemeine Befähigung zum Studium an deutschen Hochschulen zu erlangen.

Artikel 3

(1) Die zuständige Stelle der Tschechischen Republik schafft die räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen für einen erfolgreichen deutschen Sprachunterricht und deutschsprachigen Fachunterricht in weiteren ausgewählten Fächern an den in Artikel 2 genannten Schulen.

(2) Die zuständige Stelle der Tschechischen Republik sorgt für die Einstellung der erforderlichen deutschen und tschechischen Lehrkräfte durch die jeweilige Schule oder durch einen anderen zuständigen Arbeitgeber. An den Schulen mit zweisprachigen Abteilungen ernennt der Schulleiter der entsprechenden Schule einen deutschen Lehrer als stellvertretenden Schulleiter für diese Abteilung (im Weiteren: Leiter der zweisprachigen Abteilung).

(3) Die zuständige Stelle der Tschechischen Republik stellt sicher, dass der deutsche Sprachunterricht und der deutschsprachige Unterricht in weiteren ausgewählten Unterrichtsfächern, der zum Sprachdiplom II beziehungsweise zur deutschen allgemeinen Hochschulreife für das Studium an deutschen Hochschulen führen soll, von den Schulbehörden der Tschechischen Republik gemäß den für diese Abschlüsse geltenden deutschen Lehrplänen organisiert wird.

(4) Die Schüler der zweisprachigen Abteilungen beenden ihre Ausbildung mit der Reifeprüfung, nach deren erfolgreichem Ablegen sie die deutsche allgemeine Hochschulreife für das Studium an deutschen Hochschulen sowie das tschechische Abiturzeugnis erhalten, das zur Bewerbung um einen Studienplatz an einer tschechischen Hochschule berechtigt.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt sich bereit, die in Artikel 2 dieses Abkommens über schulische Zusammenarbeit genannten Schulen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Zu diesem Zweck vermittelt und entsendet sie Lehrkräfte, schlägt die Leiterin/den Leiter der zweisprachigen Abteilung vor und ernennt einen Prüfungsbeauftragten.

(2) Die von der deutschen Seite gewährte pädagogische Unterstützung kann außerdem beinhalten:

- a) die pädagogische Beratung,
- b) die Bereitstellung von Lehrbüchern und Lehrmaterial sowie die Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Lehrbüchern,
- c) die Teilnahme von tschechischen Lehrern an Fortbildungskursen,
- d) die Nutzung der Möglichkeiten, die Rundfunk und Fernsehen für die Kenntnis und Verbreitung der deutschen Sprache bieten,
- e) die Einbeziehung der Schüler der in Artikel 2 dieses Abkommens über schulische Zusammenarbeit genannten Schulen in den deutsch-tschechischen Schüleraustausch.

Artikel 5

(1) Die Einzelheiten der Vermittlung und Entsendung deutscher Lehrkräfte für die Tätigkeit an Schulen in der Tschechischen Republik werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

(2) Ergänzende Bestimmungen, die die Arbeitsbedingungen und gegenseitigen Zuständigkeiten der vermittelten deutschen Lehrkräfte an Schulen mit deutsch-tschechischen Abteilungen einschließlich der Leiter der zweisprachigen Abteilungen betreffen, werden durch die dem Abkommen beigefügte Anlage geregelt, die integraler Bestandteil dieses Abkommens ist. Für den Status der deutschen Lehrkräfte gelten die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über kulturelle Zusammenarbeit vom 30. September 1999.

Artikel 6

(1) Schulklassen nach Artikel 2 dieses Abkommens können auch von deutschen Staatsangehörigen und Schülern aus Drittstaaten besucht werden, sofern sie die Aufnahmebedingungen erfüllen.

(2) Über die Aufnahme dieser Schüler entscheidet der Schulleiter in Absprache mit dem Leiter der zweisprachigen Abteilung.

Artikel 7

(1) Die zweisprachige Abteilung umfasst sechs (acht) aufeinander folgende Klassenstufen. Unterrichtssprachen sind Tschechisch und Deutsch. In den ersten zwei (vier) Klassenstufen, in denen die Schüler ihre Pflichtschulzeit beenden, ist Tschechisch Unterrichtssprache. Ab der dritten (fünften) Klassenstufe kommt Deutsch als zweite Unterrichtssprache hinzu.

(2) Der Umfang des deutschen Sprachunterrichts und des deutschsprachigen Unterrichts in ausgewählten Fächern in den einzelnen Klassenstufen wird in den Stundenplänen festgelegt.

(3) Der deutschsprachige Unterricht in ausgewählten Unterrichtsfächern erstreckt sich zumindest auf Mathematik, zwei naturwissenschaftliche Fächer (Physik, Chemie, Biologie) und Geschichte, ausgenommen tschechische Geschichte, die in tschechischer Sprache unterrichtet wird.

(4) Die Gesamtwochenstundenzahlen aus den Anteilen des in deutscher und des in tschechischer Sprache erteilten Unterrichts werden zwischen dem Ministerium für Schulwesen, Jugend und Sport der Tschechischen Republik und der Kultusministerkonferenz (im Weiteren: zuständige Behörden) für die einzelnen Klassenstufen festgelegt.

(5) Für die in deutscher Sprache unterrichteten Fächer gelten die aufgrund von Absprachen der zuständigen Behörden festgelegten und vom Ministerium für Schulwesen, Jugend und Sport der Tschechischen Republik angenommenen deutschen Lehrpläne und Richtlinien. In den letzten zwei Jahrgängen richtet sich der Unterricht in diesen Fächern nach den Lehrinhalten und Arbeitsmethoden, die für die gymnasiale Oberstufe in der Bundesrepublik Deutschland gelten und mit dem Ministerium für

Schulwesen, Jugend und Sport der Tschechischen Republik abgestimmt sind.

Artikel 8

(1) Für die Prüfung zum Deutschen Sprachdiplom der Stufe II und für die Prüfung zur deutschen allgemeinen Hochschulreife für das Studium an deutschen Hochschulen gelten die Prüfungsordnungen der Kultusministerkonferenz in der jeweils gültigen Fassung. Im Unterrichtsfach tschechische Sprache und Literatur und in den Unterrichtsfächern, die in tschechischer Sprache unterrichtet werden, legen die Schüler die Reifeprüfung nach den geltenden Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik ab.

(2) Die Prüfungen zum Sprachdiplom II werden an der Schule unter dem Vorsitz der vom Zentralen Ausschuss für das deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz beauftragten deutschen Lehrkraft durchgeführt.

(3) Bei der Prüfung zur deutschen allgemeinen Hochschulreife für das Studium an deutschen Hochschulen ist ein Beauftragter der Kultusministerkonferenz Prüfungsvorsitzender. Mitglied des Prüfungsausschusses ist auch ein von der zuständigen Behörde der tschechischen Vertragspartei benannter Vertreter.

(4) In der Prüfung im Unterrichtsfach tschechische Sprache und Literatur und in den Fächern, die in tschechischer Sprache unterrichtet werden, ist ein Beauftragter des Ministeriums für Schulwesen, Jugend und Sport der Tschechischen Republik Vorsitzender der Prüfungskommission.

(5) In der Prüfung zur deutschen allgemeinen Hochschulreife für das Studium an deutschen Hochschulen nimmt das Pflichtfach tschechische Sprache und Literatur die Stellung der Landessprache im Sinne der Bestimmungen der Prüfungsordnung ein.

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen über schulische Zusammenarbeit tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von zehn Jahren geschlossen; es verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern es nicht von einer der beiden Regierungen spätestens zwei Jahre vor Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsdauer auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt wird.

(3) Im Falle der Kündigung dieses Abkommens über schulische Zusammenarbeit werden die in diesem Abkommen über schulische Zusammenarbeit vereinbarten Maßnahmen mit dem Ende desjenigen Schuljahrs eingestellt, in dem das Abkommen außer Kraft tritt.

Geschehen zu Prag am 20. Dezember 2000 in zwei Urschriften, jede in tschechischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Graf Lambsdorff

Für die Regierung der Tschechischen Republik
E. Zeman

Anlage
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tschechischen Republik
über schulische Zusammenarbeit

Das Ziel der Anlage ist die Sicherstellung einer engen Zusammenarbeit zwischen tschechischen Schulen mit zweisprachigen Abteilungen und den an diese Schulen vermittelten deutschen Lehrkräften durch ergänzende Bestimmungen bezüglich der Arbeitsbedingungen und der gegenseitigen Zuständigkeiten.

Weisungen erteilt er im Einvernehmen mit dem Schulleiter. Dafür ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Schulleiter und Leiter der zweisprachigen Abteilung sowie eine ständige gegenseitige Abstimmung über alle Fragen der zweisprachigen Abteilung unerlässlich.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Vor dem Abschluss eines Arbeitsvertrags mit einem neuen deutschen Lehrer werden die Unterlagen dem Leiter der zweisprachigen Abteilung an der betreffenden Schule über sandt, der dem Schulleiter die Einstellung nach der Bewertung der pädagogischen und fachlichen Eignung vorschlägt. Voraussetzung für den Abschluss eines Arbeitsvertrags mit Lehrern, die in der Bundesrepublik Deutschland in einem Dienstverhältnis stehen, ist die Beurlaubung des betreffenden Lehrers durch seinen deutschen Dienstherrn.
2. Bei schwerwiegenden fachlichen Beanstandungen fordert der Leiter der zweisprachigen Abteilung in Abstimmung mit dem Schulleiter den betreffenden Lehrer zur Änderung des beanstandeten Verhaltens auf. Bei andauernder schwerer fachlicher Beanstandung, über die Einvernehmen des Leiters der zweisprachigen Abteilung mit dem Schulleiter hergestellt werden muss, kann die deutsche Seite die Beurlaubung des Lehrers aus dem Schuldienst eines deutschen Landes vorzeitig widerrufen. Die vorzeitige Beendigung der Beurlaubung des Leiters der zweisprachigen Abteilung ist nur im Einvernehmen zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Schulwesen, Jugend und Sport der Tschechischen Republik möglich. In Abstimmung mit dem Ministerium für Schulwesen, Jugend und Sport muss das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland den Leiter der zweisprachigen Abteilung vorher zu einer Änderung des beanstandeten Verhaltens aufgefordert haben.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Lehrers bemüht sich das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandschulwesen – im Rahmen des Möglichen, einen neuen Lehrer zu vermitteln.
4. Die deutschen Lehrkräfte können von Vertretern der zuständigen tschechischen Schulbehörden, vom Leiter der zweisprachigen Abteilung, von Vertretern des Bundesverwaltungsamts – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – und einem Beauftragten der Kultusministerkonferenz im Unterricht besucht werden.
5. In dienstlichen Angelegenheiten müssen der Leiter der zweisprachigen Abteilung und die deutschen Lehrer den jeweiligen Dienstweg einhalten.

B. Leiter der zweisprachigen Abteilung

1. Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland schlägt dem Ministerium für Schulwesen, Jugend und Sport der Tschechischen Republik einen qualifizierten Pädagogen für einen Zeitraum von höchstens acht Jahren als Leiter der zweisprachigen Abteilung vor.
2. Der Leiter der zweisprachigen Abteilung ist nach dem Schulleiter der Vorgesetzte der deutschen Lehrer. Pädagogische

C. Aufgaben und Befugnisse des Leiters der zweisprachigen Abteilung

1. Unterrichtsziele und -inhalte
 - a) Dem Leiter der zweisprachigen Abteilung obliegt die fachliche und methodisch-didaktische Koordination des deutschsprachigen Unterrichts und der damit verbundenen Aufgaben. Er sorgt für die notwendige Abstimmung zwischen der deutschsprachigen Abteilung und der gesamten Schule.
 - b) In der Lehrplanarbeit und bei der Überwachung der Einhaltung der Lehrpläne für die deutschsprachigen Fächer stellt er sicher, dass die deutschen Lernziele erreicht und die Vorschriften der Tschechischen Republik beachtet werden.
 - c) Für Lehrpläne für Bildungsgänge, die zur Erlangung deutscher Abschlüsse führen, holt er die Genehmigung der zuständigen deutschen Stellen ein.
 - d) Bei Prüfungen in der deutschen Sprache und in den Unterrichtsfächern, die in deutscher Sprache abgelegt werden, übernimmt der Leiter der zweisprachigen Abteilung die im Rahmen der geltenden Reifeprüfungsordnung wahrzunehmenden Aufgaben.
2. Lehrkräfte
 - a) Der Leiter der zweisprachigen Abteilung besucht die deutschen Lehrkräfte regelmäßig im Unterricht, jedenfalls im ersten Dienstjahr und vor einer Verlängerung des Arbeitsverhältnisses. Der Leiter der zweisprachigen Abteilung fertigt eine Leistungsbeschreibung an, die er dem Schulleiter zur Kenntnisnahme vorlegt. Der Schulleiter legt die Leistungsbeschreibung dem Ministerium für Schulwesen, Jugend und Sport der Tschechischen Republik vor der Entscheidung über eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses zur Kenntnis vor.
 - b) Über eine eventuelle Dienstbefreiung der deutschen Lehrkräfte entscheidet der Schulleiter nach vorheriger Stellungnahme des Leiters der zweisprachigen Abteilung.
3. Schulorganisation
 - a) Der Leiter der zweisprachigen Abteilung sorgt in Abstimmung mit dem Schulleiter für die fachliche und organisatorische Gestaltung des deutschsprachigen Unterrichts.
 - b) Er ist verantwortlich für die Verbindung zu den zuständigen deutschen Stellen (Auslandsvertretung, Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen –, Kultusministerkonferenz).
 - c) Der Leiter der zweisprachigen Abteilung vertritt gemeinsam mit dem Schulleiter die zweisprachige Abteilung gegenüber Schülern, Eltern und Öffentlichkeit.

**Bekanntmachung
des deutsch-tschechischen Abkommens
über die Entsendung deutscher Lehrkräfte
an Schulen in der Tschechischen Republik**

Vom 4. Juli 2003

Das in Prag am 20. Dezember 2000 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Entsendung deutscher Lehrkräfte an Schulen in der Tschechischen Republik ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1

am 24. Februar 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 4. Juli 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tschechischen Republik
über die Entsendung deutscher Lehrkräfte
an Schulen in der Tschechischen Republik**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Tschechischen Republik

im Bemühen um die Weiterentwicklung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik,

in dem Wunsch, in der Zusammenarbeit mit Schulen in der Tschechischen Republik durch die Entsendung deutscher Lehrkräfte den Unterricht in der deutschen Sprache zu fördern,

in der Überzeugung, dass eine bessere Kenntnis der deutschen Sprache und Kultur in der Tschechischen Republik einen bedeutenden Beitrag zur weiteren Festigung der kulturellen Beziehungen zwischen beiden Staaten leisten kann

und unter Berücksichtigung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über kulturelle Zusammenarbeit vom 30. September 1999

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Ziel des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Entsendung deutscher Lehrkräfte an Schulen

in der Tschechischen Republik (im Weiteren: „Lehrerentsendungsabkommen“) ist die schulische Zusammenarbeit durch Vermittlung deutscher Lehrkräfte auf Wunsch der zuständigen Stelle der Tschechischen Republik für die Arbeit an Schulen in der Tschechischen Republik. Aufgabe der Lehrkräfte ist, neben ihrer Lehrtätigkeit durch die Zusammenarbeit mit den Schulfachkräften der Tschechischen Republik zum Aufbau von tschechisch-deutschen zweisprachigen Abteilungen (im Weiteren: „zweisprachige Abteilungen“) an ausgewählten Schulen der Tschechischen Republik beizutragen.

Artikel 2

(1) Das Ministerium für Schulwesen, Jugend und Sport der Tschechischen Republik teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf diplomatischem Weg neun Monate vor Beginn eines jeden Schuljahrs seinen Bedarf an Lehrkräften mit einem Verzeichnis der betreffenden Schulen in der Tschechischen Republik, der Unterrichtsfächer und der gewünschten pädagogischen und fachlichen Eignung mit.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übermittelt dem Ministerium für Schulwesen, Jugend und Sport der Tschechischen Republik spätestens drei Monate vor Beginn des Schuljahres, beziehungsweise vor Aufnahme der Lehrtätigkeit der Lehrkräfte auf diplomatischem Weg die Namen, eine Übersicht über die Unterrichtsfächer und den Nachweis über den Erwerb der pädagogischen und fachlichen Eignung aller Lehrkräfte, durch deren Entsendung zur Anstellung in der Tschechischen Republik die Bundesrepublik Deutschland die Zusammen-

arbeit zu fördern beabsichtigt. In dieser Mitteilung werden außer dem Zeitraum, für den die Förderungszusage gelten soll, als Vorschlag auch die jeweiligen Unterrichtsfächer und die Schulen in der Tschechischen Republik aufgeführt, an denen die einzelnen Lehrkräfte eingesetzt werden sollen.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 2 genannten Lehrkräfte schließen mit den jeweiligen tschechischen Schulen oder mit den anderen zuständigen tschechischen Arbeitgebern einen Arbeitsvertrag, der dem tschechischen Arbeitsrecht unterliegt. In Übereinstimmung mit den tschechischen Gesetzen haben die deutschen Lehrkräfte Anspruch auf Krankenversicherung.

(2) Wünschen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses, so treffen sie in dieser Angelegenheit beizutragen eine Vereinbarung, spätestens jedoch sechs Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(3) Als im Arbeitsvertrag vereinbarten Lohn erhalten die entsandten Programmlehrkräfte von der jeweiligen Schule ein Gehalt, das nach tschechischen Rechtsvorschriften festgelegt ist. Das Gehalt wird auch in der Ferienzeit gezahlt.

(4) Die zuständige Stelle der Tschechischen Republik unterstützt die Lehrkräfte bei der Anmietung/Beschaffung von Wohnungen oder möblierten Unterkünften.

Artikel 4

(1) Auf die in Artikel 2 genannten Lehrkräfte und deren Familienangehörige finden die statusrechtlichen Bestimmungen des Artikels 15 des Abkommens zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über kulturelle Zusammenarbeit vom 30. Septem-

ber 1999, einschließlich der dort vorgesehenen Befreiungen und Vergünstigungen Anwendung.

(2) Aufgrund des oben genannten Abkommens benötigen die entsandten Lehrkräfte zur Ausübung ihrer Tätigkeit keine besondere Arbeitserlaubnis in der Tschechischen Republik.

Artikel 5

Die zuständige Behörde der Tschechischen Republik ernennt einen Ansprechpartner, der als Verbindungsperson den deutschen Lehrkräften bei der Erörterung der ihnen übertragenen Aufgaben behilflich ist. Die Dienstgespräche des Ansprechpartners mit den deutschen Lehrkräften erfolgen über einen von der deutschen Seite benannten Koordinator.

Artikel 6

In Fragen der Schadenshaftung sind die deutschen Lehrkräfte den tschechischen Lehrkräften gleichgestellt.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Lehrerentsendeabkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Jede Vertragspartei kann das Lehrerentsendeabkommen auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Die Geltung des Lehrerentsendeabkommens endet sechs Monate nach Erhalt der Kündigung durch die andere Vertragspartei.

Geschehen zu Prag am 20. Dezember 2000 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Graf Lambsdorff

Für die Regierung der Tschechischen Republik
E. Zeman

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden
im Hochschulbereich in den Staaten der europäischen Region**

Vom 4. Juli 2003

Die Bundes
nisation der
11. Septem
folger der e
Wirkung vom
slawien, als
Anerkennung
Staaten der ei

Ferner hat Kasachstan dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. März 1997 notifiziert, dass es sich als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sowjetunion als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 13. Februar 1995 (BGBl. II S. 338) und 5. März 1998 (BGBl. II S. 358).

Berlin, den 4. Juli 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-türkischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. Juli 2003

Das in Ankara am 12. Juli 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit (Programm kommunale Infrastruktur I) ist nach seinem Artikel 5

am 25. Oktober 2002

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Juli 2003

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Programm kommunale Infrastruktur I)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Türkei

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Türkei beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift der Regierungskonsultationen vom 7. bis 9. November 2001

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Türkei, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen bis zu insgesamt 25 000 000 DM (in Worten: fünf- und zwanzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro 12 782 297,03) für das Vorhaben „Programm kommunale Infrastruktur I“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist;
2. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens bis zu 7 000 000 DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro 3 579 043,17);
3. Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 38 000 000 DM (in Worten: achtunddreißig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro 19 429 091,49) für das unter Nummer 1 genannte Vorhaben, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben

des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 Nummer 3 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Türkei, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Wird das in Absatz 1 Nummer 3 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Türkei zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Num-

mern 1 bis 3 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für den Betrag unter Nummer 1 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2008, für den Betrag unter Nummer 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2009. Für einen Teilbetrag unter Nummer 3 in Höhe von 25 000 000 DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro 12 782 297,03) endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2008, für einen Teilbetrag in Höhe von 13 000 000 DM (in Worten: dreizehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro 6 646 794,46) mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Türkei stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Türkei erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Türkei überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Türkei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Ankara am 12. Juli 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher, türkischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des türkischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Schmidt

Für die Regierung der Republik Türkei
H. Ersen Ekren

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta

Vom 10. Juli 2003

Die Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 (BGBl. 1964 II S. 1261; 2001 II S. 496), zuletzt in ihrem Artikel 25 Abs. 1 durch Entscheidung des Komitees der Ministerbeauftragten des Europarats geändert (BGBl. 2001 II S. 970), ist nach ihrem Artikel 35 Abs. 3 für

Kroatien am 28. März 2003
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
abgegebenen Erklärung

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

“The Republic of Croatia declares, in accordance with Article 20, paragraph 2, of the Charter, that it considers itself bound by the following Articles of Part II of the Charter: Articles 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 16 and 17.”

„Die Republik Kroatien erklärt nach Artikel 20 Absatz 2 der Charta, dass sie folgende Artikel des Teils II der Charta als für sich bindend ansieht: Artikel 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 16 und 17.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. II S. 1583).

Berlin, den 10. Juli 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

Vom 10. Juli 2003

Dominica hat der Regierung des Königreichs der Niederlande als Verwahrer am 19. September 2002 notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 3. November 1978, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Mai 2003 (BGBl. II S. 698).

Berlin, den 10. Juli 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen**

Vom 10. Juli 2003

Das Europäische Übereinkommen vom 2. Oktober 1992 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (BGBl. 1994 II S. 3566) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Polen am 1. April 2003
nach Maßgabe des nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts und der Erklärung

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

“The Republic of Poland establishes the maximum participation share specified in Article 9, paragraph 1, letter a, in the amount of 40 % of production costs.

„Die Republik Polen setzt die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a bezeichnete Höchstbeteiligung auf 40 v. H. der Produktionskosten fest.

In accordance with Article 5, paragraph 5, of the Convention, the Republic of Poland declares that the competent authority is as follows:

Nach Artikel 5 Absatz 5 des Übereinkommens bestimmt die Republik Polen folgende Stelle zur zuständigen Behörde:

Ministry of Culture
Krakowskie Przodmiescie 15/17
00-071 Warsaw
Poland”.

Ministry of Culture [Kulturministerium]
Krakowskie Przodmiescie 15/17
00-071 Warsaw
Polen”.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Februar 2003 (BGBl. II S. 277).

Berlin, den 10. Juli 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge von 1984 des Weltpostvereins

Vom 11. Juli 2003

Das Dritte Zusatzprotokoll vom 27. Juli 1984 zur Satzung des Weltpostvereins (BGBl. 1986 II S. 201) ist für

Syrien, Arabische Republik am 1. Mai 2003
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Juli 2002 (BGBl. II S. 2298).

Berlin, den 11. Juli 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge von 1999 des Weltpostvereins

Vom 11. Juli 2003

Die nachstehend bezeichneten Verträge des Weltpostvereins vom 15. September 1999 (BGBI. 2002 II S. 1446)

1. das Sechste Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins
2. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins
3. der Weltpostvertrag und Schlussprotokoll
4. das Postzahlungsdienste-Übereinkommen

sind für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Botsuana	am	7. April 2003 Nr. 1-4
Ghana	am	18. Februar 2003 Nr. 1-4
Italien	am	5. Februar 2003 Nr. 1-4
Lesotho	am	17. Februar 2003 Nr. 1
Luxemburg	am	21. März 2003 Nr. 1-4
Philippinen	am	23. Dezember 2002 Nr. 1-4
San Marino	am	14. April 2003 Nr. 1-4
Ukraine	am	14. März 2003 Nr. 1.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. März 2003 (BGBl. II S. 327).

Berlin, den 11. Juli 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen**

Vom 11. Juli 2003

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II S. 1136) wird nach seinem Artikel 29 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Mongolei

am 23. September 2003.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Juli 2002 (BGBl. II S. 1897).

Berlin, den 11. Juli 2003

**Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer**

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa**

Vom 16. Juli 2003

Das Abkommen vom 4. Dezember 1991 zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa (BGBl. 1993 II S. 1106) ist nach seinem Artikel XII für

Belgien

am 13. Juni 2003

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. II S. 2471).

Berlin, den 16. Juli 2003

**Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Geier**

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Project Support Services, LLC“
(Nr. DOCPER-TC-08-01)**

Vom 16. Juli 2003

Die Vereinbarung vom 15. Juli 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Project Support Services, LLC“ (Nr. DOCPER-TC-08-01) (BGBI. 2002 II S. 2519) ist nach ihrer Nummer 6

am 28. Februar 2003

außer Kraft getreten.

Berlin, den 16. Juli 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Geier

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Anteon Corporation“
(Nr. DOCPER-TC-01-01)**

Vom 16. Juli 2003

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBI. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 16. Juni 2003 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Anteon Corporation“ (Nr. DOCPER-TC-01-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel am

16. Juni 2003

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 16. Juli 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Geier

Auswärtiges Amt

Berlin, den 16. Juni 2003

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beeckt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 538 vom 16. Juni 2003 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beeckt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Anteon Corporation einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-01-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Anteon Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Anteon Corporation wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Planung, Entwicklung, Umsetzung und Koordinierung von Aufgaben im Rahmen des Programms für Patientensicherheit, Identifizierung und Bewertung tatsächlicher und potenzieller Risiken sowie Abstimmung eines Plans zur vorsorglichen Risiko-einschätzung, um ein Schadensrisiko für direkt behandelte Patienten auszuschließen beziehungsweise zu minimieren. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Certified Nurse, Physician, Physician Assistant, Dentist, Dental Hygienist, Physical Therapist oder Occupational Therapist.

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Anteon Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-01-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Anteon Corporation endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 2. Januar 2003 bis 1. Januar

2004 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 6 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 16. Juni 2003 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beeckt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 538 vom 16. Juni 2003 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 16. Juni 2003 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Premier Technology Group“
(Nr. DOCPER-TC-10-01)**

Vom 16. Juli 2003

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 16. Juni 2003 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Premier Technology Group“ (Nr. DOCPER-TC-10-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel am

16. Juni 2003

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 16. Juli 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Geier

Auswärtiges Amt

Berlin, den 16. Juni 2003

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beeckt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 541 vom 16. Juni 2003 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beeckt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Premier Technology Group einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-10-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Premier Technology Group zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Premier Technology Group wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Unterstützung der U.S. Army Medical Research Unit-Europe durch medizinische Forschungsstudien im Bereich des Gesundheitsschutzes der Truppe. Unterstützung für wissenschaftliche Studien zur Erforschung der Neurobiologie im Zusammenhang mit der Einsatzbelastung von Soldaten und der entsprechenden Auswirkungen auf die Leistung. Diese Studien umfassen die direkte Verhaltensbeobachtung von einzelnen Soldaten und kleinen Einheiten, Erhebungen, Einzelbefragungen, physiologische Überwachung, Datensammlung und -auswertung nach neuesten wissenschaftlichen Methoden. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Early Intervention Project Manager und Early Intervention Medical Researcher.

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Premier Technology Group wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-10-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Premier Technology Group endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 28. April 2003 bis 27. April 2004

ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 6 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 16. Juni 2003 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beeindruckt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 541 vom 16. Juni 2003 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 16. Juni 2003 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an die Unternehmen „ACS Defense, Inc.“, „Anteon Corporation“ und
„Lockheed Martin Services Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-01-07, DOCPER-AS-12-02 und DOCPER-AS-21-01)**

Vom 16. Juli 2003

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 16. Juni 2003 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „ACS Defense, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-01-07), „Anteon Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-12-02) und „Lockheed Martin Services Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-21-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 16. Juni 2003

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 16. Juli 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Geier

Auswärtiges Amt

Berlin, den 16. Juni 2003

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beeckt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 542 vom 16. Juni 2003 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beeckt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen ACS Defense, Inc. wird auf der Grundlage der beigelegten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-01-07 mit einer Laufzeit vom 9. April 2003 bis 26. November 2006 folgende Dienstleistungen erbringen:

Direkte Unterstützung für den Führungsstab beim Hauptquartier des United States European Command (HQ USEUCOM), Abteilung für Nachrichtenwesen (ECJ2), mittels Einsatztechnik, Einsatzplanung und Systemanalyse. Zu den Aufgaben zählen Kriogeneinsatzplanung, Einsatzunterstützung, Übungen und Ausbildung, Auswertung und Gewährleistung der ordnungsgemäßen Umsetzung von nationalen und hauptquartierspezifischen Planungs- und Zielsetzungsgrundsätzen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Senior Engineer-Operational Targeteer (Anhang II.j.), Senior System Analyst (Anhang II.k.) und Senior Engineer-Operations Engineer (Anhang II.u.).

- b) Das Unternehmen Anteon Corporation wird auf der Grundlage der beigelegten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-12-02 mit einer Laufzeit vom 24. Januar 2003 bis 23. Januar 2004 folgende Dienstleistungen erbringen:

Koordinierung mit dem Projektleiter der Joint Logistics Warfighter Initiative (JLWI), um alle Einheiten zu benennen, die für die JLWI-Ausweitung vorgesehen sind. Analyse der Integrationsnotwendigkeit, um die erforderliche Hardware, Software und andere Produkte, die für eine erfolgreiche Integration der JLWI-Funktionen gebraucht werden, zu benennen und zu beschaffen. Koordinierung und Ausführung der eigentlichen Integration bei den benannten Einheiten und Durchführung erster Anwenderschulungen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Senior Engineer-Operations Engineer (Anhang II.u.).

- c) Das Unternehmen Lockheed Martin Services Inc. wird auf der Grundlage der beigelegten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-21-01 mit einer Laufzeit vom 1. Oktober 2000 bis 30. September 2005 folgende Dienstleistungen erbringen:

Unterstützung der 66th Military Intelligence Group mittels analytischer Produkte bei einer Reihe von Aufgaben, darunter Schulungserfordernisse, Einsatzszenarien, Beurteilung von Einsatzorten, Beurteilung von Schwachstellen, Einsatzkonzepte und Durchführbarkeitsbeurteilungen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Intelligence Planner (Anhang II.f.).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 3 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis c aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen

tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.

5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 16. Juni 2003 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beeindruckt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 542 vom 16. Juni 2003 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 16. Juni 2003 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-kasachischen Abkommens
über kulturelle Zusammenarbeit sowie über das
Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 19. Mai 1973**

Vom 18. Juli 2003

Das in Almaty am 16. Dezember 1994 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kasachstan über kulturelle Zusammenarbeit (BGBl. 2000 II S. 462) ist nach seinem Artikel 19

am 5. Juni 2003

in Kraft getreten.

Gleichzeitig ist nach Artikel 16 Abs. 4 dieses Abkommens die Anlage hierzu in Kraft getreten.

Nach Maßgabe des Protokolls vom 16. Dezember 1994 zu diesem Abkommen (BGBl. 2000 II S. 462, 470) ist das Abkommen vom 19. Mai 1973 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über kulturelle Zusammenarbeit (BGBl. 1973 II S. 1684) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan am 5. Juni 2003 außer Kraft getreten.

Berlin, den 18. Juli 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Geier

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-tadschikischen Abkommens
über kulturelle Zusammenarbeit sowie über das
Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 19. Mai 1973**

Vom 18. Juli 2003

Das in Duschanbe am 22. August 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan über kulturelle Zusammenarbeit (BGBl. 2000 II S. 225) ist nach seinem Artikel 17

am 18. Juni 2003

in Kraft getreten.

Gleichzeitig ist nach Artikel 14 Abs. 4 dieses Abkommens die Anlage hierzu in Kraft getreten.

Nach Maßgabe des Protokolls vom 22. August 1995 zu diesem Abkommen (BGBl. 2000 II S. 225, 232) ist das Abkommen vom 19. Mai 1973 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über kulturelle Zusammenarbeit (BGBl. 1973 II S. 1684) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tadschikistan am 18. Juni 2003 außer Kraft getreten.

Berlin, den 18. Juli 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Geier

**Bekanntmachung
über das teilweise Inkrafttreten
der deutsch-albanischen Vereinbarung über die Rückübernahme von Personen
(Rückübernahmevereinbarung)**

Vom 21. Juli 2003

Die in Berlin am 18. November 2002 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über die Rückübernahme von Personen (Rückübernahmevertrag) (BGBl. 2003 II S. 194) tritt nach ihrem Artikel 16 Abs. 2 mit Ausnahme des Abschnitts II Artikel 5 bis 8 (Übernahme von Drittstaatsangehörigen bei rechtswidriger Einreise und rechtswidrigem Aufenthalt)

am 1. August 2003

in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufel

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Doping

Vom 21. Juli 2003

Das Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping (BGBl. 1994 II S. 334; 2002 II S. 128; 2003 II S. 311) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Georgien am 1. Juli 2003.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. März 2003 (BGBI. II S. 411).

Berlin, den 21. Juli 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufker

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens gegen Folter und andere
grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 21. Juli 2003

I.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 10. Juni 1997 notifiziert, dass die Verantwortlichkeit des Vereinigten Königreichs für die aus der Anwendung des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246) auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong resultierenden Rechte und Pflichten mit Ablauf des 30. Juni 1997 endet (vgl. die Bekanntmachung vom 21. September 1993, BGBl. II S. 1935).

China hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 10. Juni 1997 notifiziert, dass das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe mit Wirkung vom 1. Juli 1997 auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong anzuwenden ist.

Gleichzeitig hat China die Erstreckung des Übereinkommens auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong nach Maßgabe des von China bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts nach Artikel 20 Abs. 1 und Artikel 30 des Übereinkommens bestätigt (vgl. die Bekanntmachung vom 9. Februar 1993, BGBl. II S. 715).

II.

Burundi hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 10. Juni 2003 nachstehende Erklärung nach Artikel 22 notifiziert:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement de la République du Burundi déclare qu'il reconnaît la compétence du Comité des Nations Unies contre la torture, pour recevoir et examiner les communications individuelles, conformément à l'article 22, alinéa 1^{er} de la Convention des Nations Unies contre la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants, adoptée à New-York le 10 décembre 1984.»

„Die Regierung der Republik Burundi erklärt, dass sie die Zuständigkeit des Ausschusses der Vereinten Nationen gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 des am 10. Dezember 1984 in New York angenommenen Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafen anerkennt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Mai 2003 (BGBl. II S. 539).

Berlin, den 21. Juli 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
von Berichtigungen
des Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
und des Protokolls von 1988 zu diesem Übereinkommen (SOLAS)**

Vom 5. August 2003

Auf Grund der vom Generalsekretär der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation hinterlegten Berichtigungsprotokolle vom 10. Oktober 2002 werden die folgenden Berichtigungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141) und des Protokolls von 1988 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1994 II S. 2458) mit einer amtlichen deutschen Übersetzung bekannt gemacht:

1. Berichtigung in Bezug auf das am 11. November 1988 von der Internationalen Konferenz über das Harmonisierte Besichtigungs- und Zeugniserteilungssystem beschlossene Protokoll zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1994 II S. 2458), zuletzt geändert durch die am 5. Dezember 2000 vom Schiffssicherheitsausschuss der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation angenommene Entschließung MSC.100(73) (BGBl. 2002 II S. 1523, 2938);
2. Berichtigung in Bezug auf die am 9. November 1988 von der Konferenz der Vertragsregierungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See angenommenen Entschließungen Nr. 1 und 2 zur Änderung der Anlage dieses Übereinkommens betreffend den Funkverkehr im Weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem (BGBl. 1992 II S. 58), zuletzt geändert durch die am 6. Juni 2001 vom Schiffssicherheitsausschuss der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation angenommene Entschließung MSC.117(74) (BGBl. 2002 II S. 2938).

Berlin, den 5. August 2003

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Dr. Robert Kühner

1. Berichtigung: Protokoll von 1988 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See

**Protocol of 1988
relating to the International
Convention for the Safety
of Life at Sea, 1974**

Appendix

Modifications and additions to the Appendix to the Annex to the International Convention for the Safety of Life at Sea, 1974

**Record of Equipment
for the Passenger Ship
Safety Certificate
(Form P)**

Details of life-saving appliances

- In item 2.2, replace the reference “(regulation III/42)” by “(regulation III/21 and LSA Code, section 4.5)”.
- Delete item 2.3 on the list and renumber the following items accordingly.
- In item 2.4, replace the reference “(regulation III/44)” by “(regulation III/21 and LSA Code, section 4.6)”.
- Change the footnote to item 10 to read as follows: “Excluding those required by the LSA Code, paragraphs 4.1.5.1.24; 4.4.8.31 and 5.1.2.2.13.”

**Cargo Ship Safety
Equipment Certificate**

Particulars of ship

- For the item “Length of ship”, change the reference in brackets from “(regulation III/3.10)” to “(regulation III/3.12)”.
- Delete paragraph 3 and renumber the following paragraph accordingly.

**Protocole de 1988
relatif à la Convention
internationale de 1974
pour la sauvegarde de la
vie humaine en mer**

Appendice

Amendements et adjonctions à l'appendice de l'Annexe de la Convention internationale de 1974 pour la sauvegarde de la vie humaine en mer

**Fiche d'équipement
pour le Certificat de
sécurité pour navire à passagers
(Modèle P)**

Détails des engins de sauvetage

- Au point 2.2, remplacer la référence suivante: «(règle III/42)» par «(règle III/21 et Recueil LSA, section 4.5)».
- Supprimer le point 2.3 et renommer les points suivants en conséquence.
- Au point 2.4, remplacer la référence suivante: «(règle III/44)» par «(règle III/21 et Recueil LSA, section 4.6)».
- Modifier la note de bas de page se rapportant au point 10 comme suit: «À l'exception de ceux prescrits aux paragraphes 4.1.5.1.24, 4.4.8.31 et 5.1.2.2.13 du Recueil LSA.»

**Certificat de sécurité
du matériel d'armement
pour navire de charge**

Caractéristiques du navire

- Sous la rubrique «Longueur du navire», remplacer la référence suivante: «(règle III/3.10)» par «(règle III/3.12)».
- Supprimer le paragraphe 3 et renommer le paragraphe suivant en conséquence.

**Protokoll von 1988
zu dem Internationalen
Übereinkommen von 1974
zum Schutz des menschlichen
Lebens auf See**

Anhang

Änderungen und Ergänzungen des Anhangs zur Anlage zum Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See

(Übersetzung)

**Ausrüstungsverzeichnis zum
Sicherheitszeugnis für Fahrgastschiffe
(Form P)**

Nähere Angaben zu den Rettungsmitteln:

- Unter Punkt 2.2 wird der Verweis „(Règle III/42)“ ersetzt durch „(Regel III/21 und LSA-Code, Abschnitt 4.5)“.
- Punkt 2.3 wird aus der Liste gestrichen, und die folgenden Punkte werden entsprechend umnummeriert.
- Unter Punkt 2.4 wird der Verweis „(Règle III/44)“ ersetzt durch „(Regel III/21 und LSA-Code, Abschnitt 4.6)“.
- Die Fußnote zu Punkt 10 erhält folgenden Wortlaut: „Mit Ausnahme derjenigen, die im LSA-Code, Absätze 4.1.5.1.24, 4.4.8.31 und 5.1.2.2.13 vorgeschrieben sind.“

**Ausrüstungs-Sicher-
heitszeugnis für Frachtschiffe**

Angaben zum Schiff:

- Unter dem Punkt „Länge des Schiffes“ wird der bisherige Verweis in Klammern „(Règle III/3.10)“ geändert in „(Regel III/3.12)“.
- Absatz 3 wird gestrichen und der folgende Absatz entsprechend umnummeriert.

**Record of Equipment
for the Cargo Ship Safety
Equipment Certificate (Form E)**

Details of life-saving appliances

- Delete item 2.2 in the list and renumber the following items accordingly.
- In item 2.3, replace the reference “(regulation III/44)” by “(regulation III/31 and LSA Code, section 4.6)”.
- In item 2.4, replace the reference “(regulation III/45)” by “(regulation III/31 and LSA Code, section 4.8)”.
- In item 2.5, replace the reference “(regulation III/46)” by “(regulation III/31 and LSA Code, section 4.9)”.
- In item 2.7.1, replace the reference “(regulation III/44)” by “(regulation III/31 and LSA Code, section 4.7)”.
- In item 2.7.2, replace the reference “(regulation III/45)” by “(regulation III/31 and LSA Code, section 4.8)”.
- In item 2.7.3, replace the reference “(regulation III/46)” by “(regulation III/31 and LSA Code, section 4.9)”.
- In item 5.3, replace the reference “regulation III/26.1.4” by “regulation III/31.1.4”.
- Change the footnote to item 9 to read as follows: “Excluding those required by the LSA Code, paragraphs 4.1.5.1.24, 4.4.8.31 and 5.1.2.2.13”.

**Fiche d'équipement pour
le Certificat de sécurité
du matériel d'armement
pour navire de charge
(Modèle E)**

Détails des engins de sauvetage

- Supprimer le point 2.2 et renommer les points suivants en conséquence.
- Au point 2.3, remplacer la référence suivante: «(règle III/44)» par «(règle III/31 et Recueil LSA, section 4.6)».
- Au point 2.4, remplacer la référence suivante: «(règle III/45)» par «(règle III/31 et Recueil LSA, section 4.8)».
- Au point 2.5, remplacer la référence suivante: «(règle III/46)» par «(règle III/31 et Recueil LSA, section 4.9)».
- Au point 2.7.1, remplacer la référence suivante: «(règle III/44)» par «(règle III/31 et Recueil LSA, section 4.7)».
- Au point 2.7.2, remplacer la référence suivante: «(règle III/45)» par «(règle III/31 et Recueil LSA, section 4.8)».
- Au point 2.7.3, remplacer la référence suivante: «(règle III/46)» par «(règle III/31 et Recueil LSA, section 4.9)».
- Au point 5.3, remplacer la référence suivante: «règle III/26.1.4» par «règle III/31.1.4».
- Modifier la note de bas de page se rapportant au point 9 comme suit: «À l'exception de ceux prescrits aux paragraphes 4.1.5.1.24, 4.4.8.31 et 5.1.2.2.13 du Recueil LSA.»

**Ausrüstungsverzeichnis zum
Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis für
Frachtschiffe (Form E)**

Nähere Angaben zu den Rettungsmitteln:

- Punkt 2.2 wird aus der Liste gestrichen, und die folgenden Punkte werden entsprechend umnummeriert.
- Unter Punkt 2.3 wird der Verweis „(Regel III/44)“ ersetzt durch „(Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.6)“.
- Unter Punkt 2.4 wird der Verweis „(Regel III/45)“ ersetzt durch „(Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.8)“.
- Unter Punkt 2.5 wird der Verweis „(Regel III/46)“ ersetzt durch „(Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.9)“.
- Unter Punkt 2.7.1 wird der Verweis „(Regel III/44)“ ersetzt durch „(Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.7)“.
- Unter Punkt 2.7.2 wird der Verweis „(Regel III/45)“ ersetzt durch „(Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.8)“.
- Unter Punkt 2.7.3 wird der Verweis „(Regel III/46)“ ersetzt durch „(Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.9)“.
- Unter Punkt 5.3 wird der Verweis „Regel III/26.1.4“ ersetzt durch „Regel III/31.1.4“.
- Die Fußnote zu Punkt 9 erhält folgenden Wortlaut: „Mit Ausnahme derjenigen, die im LSA-Code, Absätze 4.1.5.1.24, 4.4.8.31 und 5.1.2.2.13 vorgeschrieben sind.“

**Cargo Ship
Safety Certificate**

Particulars of ship

- For the item “Length of ship”, change the reference in brackets from “(regulation III/3.10)” to “(regulation III/3.12)”.
- Delete paragraph 3 and renumber the following paragraph accordingly.

**Certificat de sécurité
pour navire de charge**

Caractéristiques du navire

- Sous la rubrique «Longueur du navire» remplacer la référence suivante: «(règle III/3.10)» par «(règle III/3.12)».
- Supprimer le paragraphe 3 et renommer le paragraphe suivant en conséquence.

**Sicherheitszeugnis
für Frachtschiffe**

Angaben zum Schiff:

- Unter dem Punkt „Länge des Schiffes“ wird der bisherige Verweis in Klammern „(Regel III/3.10)“ geändert in „(Regel III/3.12)“.
- Absatz 3 wird gestrichen und der folgende Absatz entsprechend umnummeriert.

**Record of Equipment
for the Cargo Ship Safety
Certificate (Form C)**

Details of life-saving appliances

- Delete item 2.2 in the list and renumber the following paragraphs accordingly.
- In item 2.3, replace the reference “(regulation III/44)” by “(regulation III/31 and LSA Code, section 4.6)”.
- In item 2.4, replace the reference “(regulation III/45)” by “(regulation III/31 and LSA Code, section 4.8)”.
- In item 2.5, replace the reference “(regulation III/46)” by “(regulation III/31 and LSA Code, section 4.9)”.

**Fiche d'équipement pour
le Certificat de sécurité
pour navire de charge
(Modèle C)**

Détails des engins de sauvetage

- Supprimer le point 2.2 et renommer les points suivants en conséquence.
- Au point 2.3, remplacer la référence suivante: «(règle III/44)» par «(règle III/31 et Recueil LSA, section 4.6)».
- Au point 2.4, remplacer la référence suivante: «(règle III/45)» par «(règle III/31 et Recueil LSA, section 4.8)».
- Au point 2.5, remplacer la référence suivante: «(règle III/46)» par «(règle III/31 et Recueil LSA, section 4.9)».

**Ausrüstungsverzeichnis zum
Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe
(Form C)**

Nähere Angaben zu den Rettungsmitteln:

- Punkt 2.2 wird aus der Liste gestrichen, und die folgenden Absätze werden entsprechend umnummeriert.
- Unter Punkt 2.3 wird der Verweis „(Regel III/44)“ ersetzt durch „(Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.6)“.
- Unter Punkt 2.4 wird der Verweis „(Regel III/45)“ ersetzt durch „(Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.8)“.
- Unter Punkt 2.5 wird der Verweis „(Regel III/46)“ ersetzt durch „(Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.9)“.

- In item 2.7.1, replace the reference “(regulation III/44)” by “(regulation III/31 and LSA Code, section 4.7)”.
 - Au point 2.7.1, remplacer la référence suivante: «(règle III/44)» par «(règle III/31 et Recueil LSA , section 4.7)».
- In item 2.7.2, replace the reference “(regulation III/45)” by “(regulation III/31 and LSA Code, section 4.8)”.
 - Au point 2.7.2, remplacer la référence suivante: «(règle III/45)» par «(règle III/31 et Recueil LSA , section 4.8)».
- In item 2.7.3, replace the reference “(regulation III/46)” by “(regulation III/31 and LSA Code, section 4.9)”.
 - Au point 2.7.3, remplacer la référence suivante: «(règle III/46)» par «(règle III/31 et Recueil LSA, section 4.9)».
- In item 5.3, replace the reference “regulation III/26.1.4” by “regulation III/31.1.4”.
 - Au point 5.3, remplacer la référence suivante: «règle III/26.1.4» par «règle III/31.1.4».
- Change the footnote to item 9 to read as follows: “Excluding those required by the LSA Code, paragraphs 4.1.5.1.24, 4.4.8.31 and 5.1.2.2.13.”
 - Modifier la note de bas de page se rapportant au point 9 comme suit: «À l'exception de ceux prescrits aux paragraphes 4.1.5.1.24, 4.4.8.31 et 5.1.2.2.13 du Recueil LSA.»

- Unter Punkt 2.7.1 wird der Verweis „(Regel III/44)“ ersetzt durch „(Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.7)“.
- Unter Punkt 2.7.2 wird der Verweis „(Regel III/45)“ ersetzt durch „(Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.8)“.
- Unter Punkt 2.7.3 wird der Verweis „(Regel III/46)“ ersetzt durch „(Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.9)“.
- Unter Punkt 5.3 wird der Verweis „Regel III/26.1.4“ ersetzt durch „Regel III/31.1.4“.
- Die Fußnote zu Punkt 9 erhält folgenden Wortlaut: „Mit Ausnahme derjenigen, die im LSA-Code, Absätze 4.1.5.1.24, 4.4.8.31 und 5.1.2.2.13 vorgeschrieben sind.“

2. Berichtigung: Entschlüsseungen 1 und 2 vom 9. November 1988 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See betreffend den Funkverkehr im Weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS)

**1988 Amendments
to the International Convention for
the Safety of Life at Sea, 1974,
concerning Radiocommunications
for the Global Maritime Distress
and Safety System (GMDSS)**

**Amendements de 1988
à la Convention
internationale de 1974 pour la
sauvegarde de la vie humaine en
mer concernant les radio-
communications pour le système
mondial de détresse et de sécurité
en mer (SMDSM)**

**Änderungen von 1988
des Internationalen Überein-
kommens von 1974 zum Schutz
des menschlichen Lebens auf See
betreffend den Funkverkehr im
Weltweiten Seenot- und Sicher-
heitsfunksystem (GMDSS)**

(Übersetzung)

2.1 Resolution 1

of the Conference of Contracting Governments to the International Convention for the Safety of Life at Sea, 1974, on the Global Maritime Distress and Safety System, adopted on 9 November 1988

2.1 Résolution 1

du 9 novembre 1988 adoptée par la Conférence des gouvernements contractants à la Convention internationale de 1974 pour la sauvegarde de la vie humaine en mer

2.1 Entschließung 1

zu dem am 9. November 1988 von der Konferenz der Vertragsregierungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See angenommenen Weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem

Appendix

**Cargo Ship Safety
Equipment Certificate**

Particulars of ship

- For the item “Length of ship”, change the reference in brackets from “(regulation III/3.10)” to “(regulation III/3.12)”.
- Delete paragraph 3 and renumber the following paragraph accordingly.

2.2 Resolution 2

of the Conference of Contracting Governments to the International Convention for the Safety of Life at Sea, 1974, on the Global Maritime Distress and Safety System, adopted on 9 November 1988

Appendice

**Certificat de sécurité
du matériel d’armement
pour navire de charge**

Caractéristiques du navire

- Sous la rubrique «Longueur du navire», remplacer la référence suivante: «(règle III/3.10)» par «(règle III/3.12.)».
- Supprimer le paragraphe 3 et renommer le paragraphe suivant en conséquence.

2.2 Résolution 2

du 9 novembre 1988 adoptée par la Conférence des gouvernements contractants à la Convention internationale de 1974 pour la sauvegarde de la vie humaine en mer

Anhang

**Ausrüstungs-Sicherheits-
zeugnis für Frachtschiffe**

Angaben zum Schiff:

- Unter dem Punkt „Länge des Schiffes“ wird der bisherige Verweis in Klammern „(Regel III/3.10)“ geändert in „(Regel III/3.12)“.
- Absatz 3 wird gestrichen und der folgende Absatz entsprechend umnummeriert.

2.2 Entschließung 2

zu dem am 9. November 1988 von der Konferenz der Vertragsregierungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See angenommenen Weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem

Annex
Records of equipment

**Record of Equipment
for the Passenger Ship
Safety Certificate (Form P)**

Details of life-saving appliances

- In item 2.2, replace the reference “(regulation III/42)” by “(regulation III/21 and LSA Code, section 4.5)”.
- Delete item 2.3 on the list and renumber the following items accordingly.

Annexe
Fiches d'équipement

**Fiche d'équipement pour
le Certificat de sécurité pour navire à
passagers (Modèle P)**

Détails des engins de sauvetage

- Au point 2.2, remplacer la référence suivante: «(règle III/42)» par «(règle III/21 et Recueil LSA, section 4.5)».
- Supprimer le point 2.3 et renommer les points suivants en conséquence.

Anlage
Ausrüstungsverzeichnisse

**Ausrüstungsverzeichnis
zum Sicherheitszeugnis für
Fahrgastschiffe (Form P)**

Nähere Angaben zu den Rettungsmitteln:

- Unter Punkt 2.2 wird der Verweis „(Regel III/42)“ ersetzt durch „(Regel III/21 und LSA-Code, Abschnitt 4.5)“.
- Punkt 2.3 wird aus der Liste gestrichen, und die folgenden Punkte werden entsprechend umnummeriert.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. – Druck: DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.
 Bundesgesetzblatt Teil II enthält
 a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
 b) Zolltarifvorschriften.
 Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 13 20, 53003 Bonn
 Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbli.de
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.
 Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

- In item 2.4, replace the reference “(regulation III/44)” by “(regulation III/21 and LSA Code, section 4.6)”.
- Change the footnote to item 10 to read as follows: “Excluding those required by the LSA Code, paragraphs 4.1.5.1.24; 4.4.8.31 and 5.1.2.2.13.”

**Record of Equipment
 for the Cargo Ship Safety
 Equipment Certificate (Form E)**

Details of life-saving appliances

- Delete item 2.2 in the list and renumber the following items accordingly.
- In item 2.3, replace the reference “(regulation III/44)” by “(regulation III/31 and LSA Code, section 4.6)”.
- In item 2.4, replace the reference “(regulation III/45)” by “(regulation III/31 and LSA Code, section 4.8)”.
- In item 2.5, replace the reference “(regulation III/46)” by “(regulation III/31 and LSA Code, section 4.9)”.
- In item 2.7.1, replace the reference “(regulation III/44)” by “(regulation III/31 and LSA Code, section 4.7)”.
- In item 2.7.2, replace the reference “(regulation III/45)” by “(regulation III/31 and LSA Code, section 4.8)”.
- In item 2.7.3, replace the reference “(regulation III/46)” by “(regulation III/31 and LSA Code, section 4.9)”.
- In item 5.3, replace the reference “regulation III/26.1.4” by „regulation III/31.1.4”.
- Change the footnote to item 9 to read as follows: “Excluding those required by the LSA Code, paragraphs 4.1.5.1.24, 4.4.8.31 and 5.1.2.2.13.”

- Au point 2.4, remplacer la référence suivante: «(règle III/44)» par «(règle III/21 et Recueil LSA, section 4.6)».
- Modifier la note de bas de page se rapportant au point 10 comme suit: «À l’exception de ceux prescrits aux paragraphes 4.1.5.1.24, 4.4.8.31 et 5.1.2.2.13 du Recueil LSA.»

**Fiche d’équipement pour
 le Certificat de sécurité
 du matériel d’armement
 pour navire de charge (Modèle E)**

Détails des engins de sauvetage

- Supprimer le point 2.2 et renommer les points suivants en conséquence.
- Au point 2.3, remplacer la référence suivante: «(règle III/44)» par «(règle III/31 et Recueil LSA, section 4.6)».
- Au point 2.4, remplacer la référence suivante: «(règle III/45)» par «(règle III/31 et Recueil LSA, section 4.8)».
- Au point 2.5, remplacer la référence suivante: «(règle III/46)» par «(règle III/31 et Recueil LSA, section 4.9)».
- Au point 2.7.1, remplacer la référence suivante: «(règle III/44)» par «(règle III/31 et Recueil LSA, section 4.7)».
- Au point 2.7.2, remplacer la référence suivante: «(règle III/45)» par «(règle III/31 et Recueil LSA, section 4.8)».
- Au point 2.7.3, remplacer la référence suivante: «(règle III/46)» par «(règle III/31 et Recueil LSA, section 4.9)».
- Au point 5.3, remplacer la référence suivante: «règle III/26.1.4» par «règle III/31.1.4».
- Modifier la note de bas de page se rapportant au point 9 comme suit: «À l’exception de ceux prescrits aux paragraphes 4.1.5.1.24, 4.4.8.31 et 5.1.2.2.13 du Recueil LSA.»

- Unter Punkt 2.4 wird der Verweis „(Regel III/44)“ ersetzt durch „(Regel III/21 und LSA-Code, Abschnitt 4.6)“.
- Die Fußnote zu Punkt 10 erhält folgenden Wortlaut: „Mit Ausnahme derjenigen, die im LSA-Code, Absätze 4.1.5.1.24, 4.4.8.31 und 5.1.2.2.13 vorgeschrieben sind.“

**Ausrüstungsverzeichnis zum
 Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis für
 Frachtschiffe (Form E)**

Nähere Angaben zu den Rettungsmitteln:

- Punkt 2.2 wird aus der Liste gestrichen, und die folgenden Punkte werden entsprechend umnummeriert.
- Unter Punkt 2.3 wird der Verweis „(Regel III/44)“ ersetzt durch „(Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.6)“.
- Unter Punkt 2.4 wird der Verweis „(Regel III/45)“ ersetzt durch „(Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.8)“.
- Unter Punkt 2.5 wird der Verweis „(Regel III/46)“ ersetzt durch „(Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.9)“.
- Unter Punkt 2.7.1 wird der Verweis „(Regel III/44)“ ersetzt durch „(Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.7)“.
- Unter Punkt 2.7.2 wird der Verweis „(Regel III/45)“ ersetzt durch „(Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.8)“.
- Unter Punkt 2.7.3 wird der Verweis „(Regel III/46)“ ersetzt durch „(Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.9)“.
- Unter Punkt 5.3 wird der Verweis „Regel III/26.1.4“ ersetzt durch „Regel III/31.1.4“.
- Die Fußnote zu Punkt 9 erhält folgenden Wortlaut: „Mit Ausnahme derjenigen, die im LSA-Code, Absätze 4.1.5.1.24, 4.4.8.31 und 5.1.2.2.13 vorgeschrieben sind.“